

Trägervereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII (I.) und nach § 72a SGB VIII (II.)

Zwischen dem Kreis Herzogtum Lauenburg

als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe

vertreten durch den Fachbereich Jugend, Familie, Schulen und Soziales

- nachfolgend: Jugendamt - **VEREIN ZUR FÖRDERUNG
WEISENDER UND MENSCHENBILDENDER ERZIEHUNG**

und dem/der + **E.V.
ARBECKER STR. 3 - 22867 BLIESTORF**

- nachfolgend Träger - **TEL 04501 - 1890 - FAX 04501 - 18924**

wird folgende Vereinbarung¹ geschlossen:

I.

1. Der Träger entwickelt ein handlungs- und einrichtungsfeldbezogenes Verfahren, um auf eine vermutete oder offensichtliche Kindeswohlgefährdung sicher und schnell reagieren zu können. Beide Vereinbarungspartner informieren sich gegenseitig über ihre Verfahrensgrundsätze.
2. Werden der hauptamtlichen Fachkraft einer Einrichtung / eines Dienstes des Trägers gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen (vgl. hierzu Anlage 1 „Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“) bekannt, so informiert diese hierüber unverzüglich den nach dem Verfahren des Trägers benannten Verantwortlichen.
3. Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Rahmen einer sich unverzüglich anschließenden Fallberatung wird eine im Umgang mit spezifischen Gefährdungssituationen erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Verfügt der Träger selbst nicht über diese insoweit erfahrene Fachkraft, so zieht er eine externe Fachkraft (z. B. aus einer Beratungsstelle, einem Kinderschutz-Zentrum, dem ASD) hinzu. Bei Bedarf berät das Jugendamt hinsichtlich des in Betracht kommenden Personenkreises der insoweit erfahrenen Fachkräfte.
4. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Personensorge-/ Erziehungsberechtigten und das Kind/der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Erscheint eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos danach nicht möglich, wird das Jugendamt hinzugezogen.

¹ Falls zwischen den Parteien bereits Vereinbarungen gemäß § 77 bzw. §§ 78a ff. SGB VIII existieren, kann nachfolgender Text als „Zusatzvereinbarung“ hinzugefügt werden.

5. Im Rahmen der Fallberatung wird, wenn angezeigt, entschieden, wer in welchen Schritten und welchem Zeitraum mit dem Kind/dem Jugendlichen und den Personensorge-/Erziehungsberechtigten den wirksamen Schutz des Kindes/des Jugendlichen organisiert und auf die Inanspruchnahme notwendiger und geeigneter Hilfen hinwirkt (Schutzplan). Besteht weiterer Beratungsbedarf über Art und Umfang der erforderlichen Hilfen, so wird das Jugendamt hinzugezogen.
6. Wenn die angenommenen Hilfen zur Abwendung der Gefährdung als nicht ausreichend erscheinen oder die Personensorge-/Erziehungsberechtigten die angebotenen Hilfen ablehnen, informiert der Träger das Jugendamt.

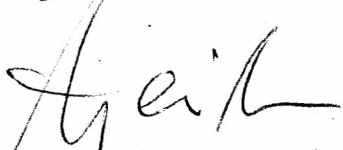
Bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung liegt die Federführung für die Hilfeplanung beim Jugendamt (ASD). Dabei wird die Kooperation mit den bisher beteiligten Fachkräften, ggf. je nach Besonderheit des Einzelfalles, Bestandteil der Hilfeplanung.
7. Der Ablauf des Verfahrens ist durch den Träger in geeigneter Form zu dokumentieren. Erfolgt eine Mitteilung an das Jugendamt nach Ziffer 4 oder 6 dieser Vereinbarung, soll diese mindestens Name und Adresse des Kindes/des Jugendlichen sowie der Personensorge-/Erziehungsberechtigten, die beobachteten gewichtigen Anhaltspunkte, das Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sowie die bereits veranlassten Schritte (u. a. Gespräche mit Personensorge-/Erziehungsberechtigten und dem Kind/Jugendlichen) beinhalten.
8. Ist das Wohl des Kindes/Jugendlichen akut gefährdet und lässt sich die Gefährdung nur durch sofortiges Handeln abwenden, informiert der Träger unverzüglich hierüber das Jugendamt. Ziffer 7 der Vereinbarung ist entsprechend anzuwenden.
9. Der Träger ist verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzes gemäß §§ 61 bis 65 SGB VIII (vgl. Anlage 2) und die für ihn geltenden allgemeinen Datenschutzbestimmungen (z. B. Datenschutzgesetz der EKD für kirchliche Träger) einzuhalten.
10. Der Träger trägt dafür Sorge, dass seinen Fachkräften die Teilnahme an notwendigen Fortbildungsangeboten ermöglicht wird.
11. Anhand der in der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Träger in konkreten Gefährdungsfällen gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung der Vereinbarung zur Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe.

II.

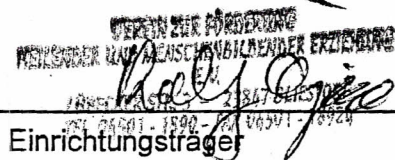
1. Der Träger beschäftigt insbesondere keine Personen im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, die wegen einer in § 72a Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftat (vgl. Anlage 3) rechtskräftig verurteilt worden sind (persönliche Eignung).
2. Der Träger verpflichtet sich, von allen neu einzustellenden Personen im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII die Vorlage eines Führungszeugnisses zu verlangen.

3. Der Träger verpflichtet sich darüber hinaus, von diesen Personen die regelmäßige Vorlage eines Führungszeugnisses im Abstand von fünf Jahren zu verlangen.
4. Unabhängig von der Frist aus Ziffer 3 dieser Vereinbarung soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für eine Verurteilung wegen einer in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftat die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses fordern.

Ratzeburg, den 05.06.2008



Fachbereich Jugend, Familie,
Schulen und Soziales des
Kreises Herzogtum Lauenburg



Einrichtungsträger